

# Statuten der

---

## Arbeitsgemeinschaft für biblisch erneuerte Theologie

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für biblisch erneuerte Theologie*, abgekürzt: AfbeT. Die AfbeT hat ihren Sitz in Zürich.

### § 2 Zweck

Die AfbeT will biblisch erneuertes Denken in der theologischen Forschung und Lehre fördern. Die Bibel in ihrer Gesamtheit hat entgegen jeder Relativierung und Verkürzung Grundlage und Mass aller theologischen Arbeit zu sein. Die Erneuerung der Theologie erwartet die AfbeT aus der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, die sie unter Leitung des Heiligen Geistes studiert. Dem Zweck dienen vor allem folgende Bemühungen:

1. Die Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches unter Theologen durch wissenschaftliche theologische Tagungen und Facharbeitsgruppen.
2. Die Förderung wissenschaftlicher theologischer Literatur.
3. Die Förderung des wissenschaftlichen theologischen Nachwuchses.
4. Die Förderung theologischer Bildungsarbeit in Kirchen, Gemeinden und freien Werken.

Die Angebote des Vereins stehen allen Interessierten offen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### § 3 Glaubensgrundlagen

Als Teil der einen und weltweiten Kirche Jesu Christi bekennt sich die AfbeT zum dreieinen Gott, wie er in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments offenbart ist und im Apostolikum und Nicäno-Konstantinopolitanum gerühmt und angebetet wird. Die AfbeT bekennt sich mit der *Europäischen Evangelischen Allianz (EEA)* und der *Fellowship of European Evangelical Theologians (FEET)*

- „zur Allmacht und Gnade Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in Schöpfung, Offenbarung, Erlösung, Endgericht und Vollendung.
- zur göttlichen Inspiration der Heiligen Schrift und daher zu ihrer völligen Zuverlässigkeit und höchsten Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung.
- zur umfassenden Sündhaftigkeit und Schuld des gefallen Menschen, die ihn Gottes Zorn und Verdammnis aussetzen.
- zum stellvertretenden Opfer des Mensch gewordenen Gottessohnes als einziger und allgenügsamer Grundlage der Erlösung von der Schuld und Macht der Sünde und ihrer ewigen Folgen.
- zur Rechtfertigung des Sünders allein durch die Gnade Gottes aufgrund des Glaubens an Jesus Christus, der gekreuzigt wurde und von den Toten auferstanden ist.
- zum Werk des Heiligen Geistes, der Umkehr und Wiedergeburt des Menschen bewirkt, im Gläubigen wohnt und ihn zur Heiligung befähigt.
- zum Priestertum aller Gläubigen, die die weltweite Gemeinde bilden, den Leib, dessen Haupt Christus ist, und die durch seinen Befehl zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt verpflichtet sind.
- zur Erwartung der persönlichen, sichtbaren Wiederkunft des Herrn Jesus Christus in Macht und Herrlichkeit; zum Fortleben der von Gott gegebenen Personalität des Menschen; zur Auferstehung des Leibes zum Gericht und zum ewigen Leben der Erlösten in Herrlichkeit.“

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder sind natürliche Personen, die den Zweck und die Glaubensgrundlagen bejahen und in der Lage sind, die Durchführung der Aufgaben der AfbeT zu fördern, vorzugsweise durch eigene theologische Arbeit. Sie entrichten den jährlichen Mitgliederbeitrag. Anträge für die Mitgliedschaft sind an das AfbeT-Sekretariat zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, bei Nichtaufnahme eine Begründung anzugeben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss durch den Vorstand, sofern ein Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Mitglieder können unter Beobachtung einer halbjährigen Frist auf Jahresende ihren Austritt erklären. Das Austrittsschreiben hat brieflich zu erfolgen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen. Ehrenmitgliedern wird der jährliche Mitgliederbeitrag erlassen.

## **§ 5 Freundeskreis**

Der AfbeT-Freundeskreis steht allen Interessierten offen, die Zweck und Glaubensgrundlagen der AfbeT bejahen und ihr Anliegen in irgendeiner Weise, besonders auch finanziell, fördern wollen. Der Freundeskreis erhält Informationen und wird zu Veranstaltungen eingeladen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand mindestens zwei Wochen zum voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Sie findet wenn möglich in Verbindung mit einer anderen Veranstaltung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Begehren des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder mindestens zehn Tage zum voraus durch den Präsidenten einberufen.
2. Ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Bei der allgemeinen Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Stimmenverhältnis im Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung beschliesst Statutenänderungen, wozu eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
4. Sie macht Vorschläge zur Gestaltung der Arbeit und zur Schwerpunktsetzung.
5. Sie beschliesst die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft. Dazu ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder erforderlich, wobei schriftliche Beteiligung an der Abstimmung erlaubt ist. Im Falle einer Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt das Vereinsvermögen vollumfänglich an die Schweizerische Evangelische Allianz (SEA), die es im Sinne des Vereinszweckes (§ 2) innert fünf Jahren einzusetzen hat.
6. Die Mitgliederversammlung
  - wählt die Mitglieder des Vorstandes auf jeweils vier Jahre.
  - wählt den Präsidenten des Vorstandes.
  - wählt oder bestimmt die Revisionsstelle auf vier Jahre (vgl. § 9).
  - nimmt Jahresbericht und Jahresrechnung entgegen und entlastet den Vorstand.
  - setzt den Jahresbeitrag fest, der den FEET-Mitgliederbeitrag enthält. Wird kein Jahresbeitrag festgesetzt, gilt der vorjährige.
7. Wird an ausserordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt, so dauern die Wahlperioden bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres, in dem diese ablaufen.

## **§ 7 Vorstand**

1. *Zusammensetzung:* Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Präsident wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Ein Mitglied des Zentralvorstandes der *Schweizerischen Evangelischen Allianz* (SEA) hat Einsitz ohne Stimmrecht.

2. Aufgaben: Der Vorstand ist zuständig für Anregung und Durchführung der Arbeit der AfbeT. Er entscheidet über Stipendien und Druckkostenzuschüsse und bereitet die Mitgliederversammlungen und Tagungen vor. Er stellt nach Bedarf theologische Mitarbeitende an. Er beruft die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats und entlässt sie aus ihrer Verantwortung. Er beschliesst über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Er erlässt interne Reglemente.
3. Beurkundung der Beschlüsse: Die in Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Ausschüssen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
4. Ausschüsse: Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Sie sind ihm verantwortlich.

### **§ 8 Wissenschaftlicher Beirat**

Der Wissenschaftliche Beirat begleitet und berät die AfbeT, insbesondere deren Vorstand. Seine Aufgaben sind im „Reglement Wissenschaftlicher Beirat“ näher beschrieben.

### **§ 9 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Die Befähigung und Unabhängigkeit muss gewährleistet sein.

### **§ 10 Finanzen**

1. Die für seine Tätigkeiten nötigen Mittel erhält der Verein aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Gaben von Privaten und Institutionen, aus Vermächtnissen und aus Mitteln der öffentlichen Hand.
2. Die Organe des Vereins (Mitgliederversammlung, Vorstand, Wissenschaftlicher Beirat) sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Auslagen.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **§ 11 Verbindungen**

Die AfbeT steht in Verbindung mit der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA), dem Arbeitskreis für evangelikale Theologie in Deutschland (AfeT), der *Fellowship of European Evangelical Theologians* (FEET) und der Theologischen Kommission der *World Evangelical Alliance* (WEA). Die AfbeT sucht die Zusammenarbeit mit weiteren Vereinigungen, die ihren Vereinszweck (§ 2) bejahen.

**Statuten 2010, angenommen durch die Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2010 in Aarau.**

Streichung des Satzes „Die Mitglieder der AfbeT sind zugleich Mitglieder der FEET.“ (§4 Ende des ersten Abschnitts) durch die Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2018 in Aarau angenommen.